

Mehr Geld und bessere Ausstattung

Die Bleibeverhandlung an Universitäten

| SANDRA MÖHLMANN | **Der Ruferecht einer anderen Universität kann nach der ersten Freude über den Erfolg zahlreiche Fragen auslösen: Gibt es die Möglichkeit, Bleibeverhandlungen zu führen? Wem sollte was zu welchem Zeitpunkt kommuniziert werden? Was sind übliche Verhandlungsgegenstände?**

Ein Ruf kann den Hochschullehrer nicht nur in die Lage versetzen, seine Tätigkeit an einem anderen Standort zu gegebenenfalls verbesserten Konditionen fortzusetzen, sondern eröffnet gleichfalls die Perspektive, mit der eigenen Universität in Bleibeverhandlungen einzutreten. Damit verbunden ist die Aussicht, sich an der eigenen Universität in Besoldung und Ausstattung merklich zu verbessern.

Die Universitäten sind nicht verpflichtet, Bleibeverhandlungen zu führen. Ihnen steht mit dem Angebot von Bleibeverhandlungen jedoch ein Instrument zur Verfügung, um die Abwanderung des Professors zu verhindern. Den normativen Rahmen bilden die Hochschulgesetze, die Besoldungsgesetze und die Leistungsbezügeverordnungen. Ihnen lässt sich entnehmen, was verhandelt werden kann. Dies kann z.B. ein

Wechsel von einer W2-Professur auf eine W3-Professur sein oder die Vergabe höherer Leistungsbezüge. Die Einleitung und der Ablauf der Verhandlung selbst sind jedoch nicht strikt vorgegeben, sondern werden oftmals durch universitäre Usancen geprägt.

Information der Heimatuniversität

Bleibeverhandlungen werden regelmäßig durch die Vorlage eines auswärtigen Rufes initiiert. Nicht notwendigerweise handelt es sich um den Ruf einer deutschen Hochschule, auch ausländische Rufe können den Weg für Bleibeverhandlungen ebnen. Je nach Landesrecht möglich ist des Weiteren, ein Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers, z.B. eines Industrieunternehmens, vorzulegen. Nur selten ist der Spielraum landesgesetzlich dahingehend verengt, dass ausschließlich auf der Grundlage eines Rufes verhandelt wird.

Der Ruf sollte offiziell ausgesprochen sein, bzw. das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers sollte bereits vorliegen, bevor die Information an die eigene Universität weitergeleitet wird. Üblicherweise werden der Dekan und die Universitätsleitung schriftlich und gegebenenfalls unter Beilegung des Ru-

fes/des Angebotes informiert. Angebracht ist es auch in der Situation der Bleibeverhandlung, zunächst dezentrale Vorgespräche zu führen, um in einem zweiten Schritt mit der Hochschulleitung zu verhandeln.

Vereinzelt erteilen die Universitäten keinen offiziellen Ruf, etwa weil dieses Vorgehen vor Ort unüblich ist. Diese Konstellation kann insbesondere an ausländischen Universitäten zum Tragen kommen. Unter Umständen erhält der Professor nach kurzen telefonischen Verhandlungen mit dem Dekan ein Angebot per E-Mail. Auf der Grundlage dieses Angebotes können sodann Bleibeverhandlungen geführt werden. Nicht selten sind die Angebote ausländischer Universitäten mit sehr kurzen Entscheidungsfristen verknüpft, sodass es sich im Einzelfall anbieten kann, bereits vor Erhalt des Angebotes dezentrale Gespräche zu führen, um keine wertvolle Zeit verstreichen zu lassen.

Ob Bleibeverhandlungen geführt werden, kann auch davon abhängen, wie lange der Hochschullehrer bereits an der Universität wirkt. Nicht selten finden sich heute Klauseln in den Berufsvereinbarungen, nach denen Bleibeverhandlungen ausgeschlossen sein sollen, wenn seit Dienstantritt der Professur keine drei Jahre verstrichen sind.

Verhandlungsgegenstände

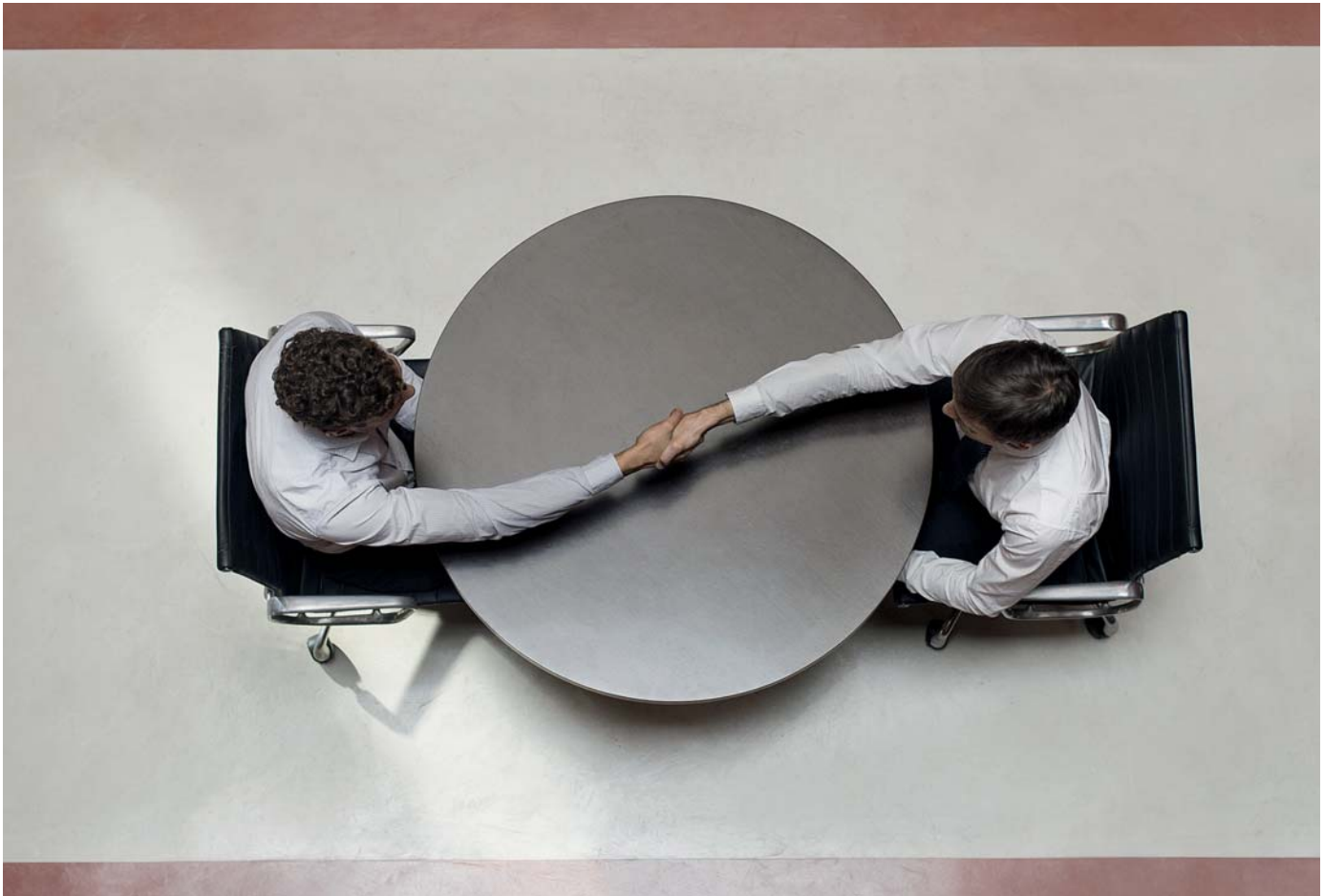
Im Fokus der Bleibeverhandlung stehen regelmäßig die Besoldungs- und/oder Ausstattungsaspekte. Die Universitäten verlangen grundsätzlich die Vorlage des externen Berufsangebotes bzw. des Einstellungsangebots des Arbeitgebers. Es ist daher die Regel, dass Bleibeverhandlungen den Berufsverhandlungen an einer anderen Universität zeitlich nachgehen. Vor dem Hintergrund, dass ein Termin für eine Bleibeverhandlung an der Heimatuniversität nicht immer zeitnah gefunden werden kann, sollten vor allem etwaige Fristen zur Annahme des Berufsangebotes im Blick behalten werden. Um eine Kollision zu vermeiden, muss dann gegebenenfalls ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt werden.

Aus Anlass von Bleibeverhandlungen können Bleibe-Leistungsbezüge gewährt werden. Deren Höhe ist nicht vorgegeben, sondern von der Verhandlung abhängig. Einen guten Anhaltspunkt wird daher zuvorderst das Angebot der rufenden Universität respektive das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers bieten. Weitere Aspekte,

AUTORIN



Sandra Möhlmann
ist Rechtsanwältin
im Deutschen
Hochschulverband.



die berücksichtigt werden können, sind u.a. das gegenwärtige Leistungsprofil des Wissenschaftlers sowie seine künftigen (geplanten) wissenschaftlichen Aktivitäten oder sein Engagement in der Lehre. Mit Blick auf eine Verbesserung der Ausstattung sollten möglichst dezentrale Gespräche geführt werden, um zu eruieren, welche Möglichkeiten bestehen, falls das externe Angebot zugunsten eines Verbleibs an der Heimathochschule abgelehnt werden soll.

Liegt dem Inhaber einer W2-Professur ein Ruf auf eine W3-Professur an einer anderen Hochschule vor, kann es lohnen, die Möglichkeiten der Besetzung einer W3-Professur auch an der Heimatuniversität zu erörtern. Von dem Grundsatz, dass Professuren öffentlich auszuschreiben sind, können die Hochschulgesetze Ausnahmen zulassen. Im Rahmen von Bleibeverhandlungen kann sich für Inhaber von W2-Professuren die Möglichkeit bieten, den Wechsel auf eine W3-Professur zu verhandeln. Beispielhaft sei insoweit auf das Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen verwiesen, das vorsieht, dass auf die Ausschreibung einer Professur verzichtet werden kann, wenn die Abwanderung eines Professors verhindert wer-

den soll. Voraussetzung ist dabei, dass ein mindestens gleichwertiger Ruf einer anderen Hochschule vorliegt. Ebenso kann auch nach dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Abwehr eines Rufes auf eine externe höherwertige Professorenstelle von der Ausschreibung der höherwertigen Professorenstelle an der eigenen Universität abgesehen werden. Ob die Universität auch faktisch in der Lage ist, eine entsprechende W3-Professur zur Verfügung zu stellen, sollte jedoch frühzeitig geklärt werden.

Vorbereitung der Papiere

Um sich angemessen auf die Gespräche vorzubereiten, kann es sich anbieten, ein kurzes Konzeptpapier sowie einen Besoldungsbrief zu erarbeiten. Es dürfte nicht erwartet werden, dass die Positionspapiere vergleichbar ausführlich ausfallen, wie dies bei der Vorbereitung einer Berufungsverhandlung der Fall wä-

re. Trotzdem kann es sich empfehlen, ein kurzes Schreiben anzufertigen, um die zentralen Aspekte herauszustellen und die eigenen Vorstellungen zu formulieren. In der Begründung sollte insoweit nicht allein auf einen erhaltenen Ruf rekurriert werden. Entscheidend ist auch, dass die Vorstellungen zur künftigen Ausrichtung der eigenen Professur, entscheidende Projekte und geplante Forschungsvorhaben kurz dargestellt werden. Dies vermittelt der Hochschulleitung gleichfalls einen guten Eindruck der Bleibe-Motivation des Hochschullehrers.

Vor der Bleibeverhandlung sollte folglich eine Strategie entwickelt werden. Eine gezielte Vorbereitung hilft nicht nur dabei, der Verhandlung eine Struktur zu geben, sondern ist insbesondere dienlich, wenn es darum geht, nichts zu vergessen.

LITERATURTIPP

Färber, C. & Riedler, U. (2011). **Black Box. Berufung. Strategien auf dem Weg zur Professur.** Frankfurt am Main: Campus Verlag.